

# **Hauptsatzung der Stadt Löbnitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62 Fsn-Nr.: 230-1), hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 09.01.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Teil – Die Stadt**

- § 1 Status der Stadt
- § 2 Wappen, Fahne, Siegel

### **Zweiter Teil – Organe der Stadt**

- § 3 Organe der Stadt

#### **Erster Abschnitt – Stadtrat und Ausschüsse**

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 9 Aufgaben des Betriebsausschusses

#### **Zweiter Abschnitt – Bürgermeister**

- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 Gleichstellungsbeauftragter

### **Dritter Teil – Mitwirkung der Einwohner**

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren

### **Vierter Teil – Ortschaftsverfassung**

- § 17 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Affalter

### **Fünfter Teil – Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

## **Erster Teil – Die Stadt**

### **§ 1 Status der Stadt**

Die Stadt ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Lößnitz".

### **§ 2 Wappen, Fahne, Siegel**

(1) Die Stadt führt ein Wappen. Im roten Feld des Wappens befinden sich auf einer silbernen Mauer drei silberne Türme mit blauen Fensteröffnungen, deren mittlerer ein blaues Dach trägt. Auf dem mittleren Turm ist in goldenem Herzschild ein schwarzes Andreaskreuz zu sehen.

(2) Die Stadt führt als Fahne zu gleichen Teilen oben die Farbe Silber (Weiß) und unten Rot.

(3) Die Stadt führt ein Siegel mit dem Stadtwappen in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel entsprechend.

(4) Eine Verwendung des heraldischen Stadtwappens und des Stadtnamens ist nur mit Genehmigung des Stadtrates zulässig. Die Genehmigung erfolgt in Form eines Gestattungsvertrages.

(5) Vor Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens in der dem § 1 bzw. 2 Abs. 1 entsprechenden Form oder einer sinngemäßen Nachbildung ist ein Antrag in der Stadtverwaltung zu stellen. Er muss die vorgesehene Verwendung als Muster enthalten.

## **Zweiter Teil – Organe der Stadt**

### **§ 3 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### **Erster Abschnitt – Stadtrat und Ausschüsse**

#### **§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt oder der Stadtrat durch diese Hauptsatzung bestimmte Zuständigkeiten an seine Ausschüsse übergibt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus 18 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1) der Verwaltungsausschuss,
- 2) der Technische Ausschuss,
- 3) der Betriebsausschuss.

(2) Der Verwaltungs- und der Technische Ausschuss besteht jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses regelt die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Löbnitz „Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz“. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können weitere Einwohner mit wirtschaftlicher Sachkunde hinzugezogen werden, ihre Zahl darf die der Stadträte nicht erreichen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss zuständig für:

- 1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
- 2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 2) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 3) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
- 4) Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 5) Gesundheitsangelegenheiten,

- 6) Marktangelegenheiten,
- 7) Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung und Jagd,
- 8) Änderungen des Gemeindegebietes,
- 9) Ordnung und Sicherheit, Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- 10) Angelegenheiten der Beteiligungen und der Mitgliedschaft in Vereinen und Zweckverbänden soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist;

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 1) die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung bzw. Höher- oder Rückgruppierung, Entlassung bzw. Kündigung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 11, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b bis einschließlich 11, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte oder leitende Bedienstete handelt,
- 2) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Unterstützungen nach der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Lößnitz handelt,
- 3) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten ohne zeitliche Befristung ab 2.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
- 4) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, Ausnahmen und Befreiungen von den Entgeltordnungen der Einrichtungen der Stadt Lößnitz, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
- 5) die Veräußerung, der Erwerb und dingliche Belastung einschließlich der Geltendmachung von Vorkaufsrechten von unbeweglichem Vermögen oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung und Belastung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall beträgt,
- 6) Verträge über die Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, bei einer zinsfreien Vermietung oder Pacht wird analog der ortsübliche Wert der Nutzung pro Monat angenommen,
- 7) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
- 8) alle Angelegenheiten der Vereinsförderung entsprechend der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Lößnitz vom 21.6.1995; mit Ausnahme der Angelegenheiten, die die Ortschaft Affalter betreffen,
- 9) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

- 10) die Entscheidung über die Ausübung des Weisungsrechtes nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG bei der Vorbereitung von Entscheidungen an Beteiligungen soweit nicht der Technische Ausschuss bzw. der Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO, zuständig ist.
- 11) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss oder nach § 9 der Betriebsausschuss zuständig sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 2) Versorgung und Entsorgung,
  - 3) Angelegenheiten der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung,
  - 4) Verkehrswesen, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 5) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 6) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude sowie von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 7) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 1) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes,
    - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - 2) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
  - 3) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Außenbereich, Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Projektabweichungen von Bauanträgen für bauliche Anlagen im Außenbereich mit Ausnahme der, die die Ortschaft Affalter betreffen,
  - 4) Stellungnahmen zu Rechtsverordnungen und Satzungen nach den § 13 Abs.1 SächsNatSchG entsprechend § 20 Abs. 1 SächsNatSchG,
  - 5) Stellungnahmen zu Vorhaben nach §§ 4 und 6 BImSchG auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde und zu Vorhaben nach §§ 15, 19 und 22 BImSchG auf dem Gebiet der Stadt,
  - 6) Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde,
  - 7) Stellungnahmen zu Verfahren nach §§ 26 und 55 Sächsisches Wassergesetz, im letzten Falle nur bei bedeutenden Vorhaben,
  - 8) Stellungnahmen zu Anträgen auf Wiederaufforstung,

- 9) die Entscheidung über die Planung (Grundsatzbeschluss) und Ausführung (Durchführungsbeschluss) eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss),
- 10) Zustimmung zu Nachträgen bei Bauvorhaben von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 60.000 €, sofern es sich gleichzeitig um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen handelt, ist § 6 Abs. 3 Nr. 2 dieser Hauptsatzung zu beachten,
- 11) Widmung, Einziehung und Umstufung gemäß Sächsischem Straßengesetz,
- 12) Stellungnahmen der Stadt zu Regionalplänen und anderen bedeutsamen Fachplanungen,
- 13) die Ausübung des Weisungsrechtes nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG bei der Vorbereitung von den Entscheidungen der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, soweit es sich nicht um den Austritt aus bzw. Beitritt zu den Zweckverbänden handelt,
- 14) Erteilung von Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen der Stadt Lößnitz mit Ausnahme der Ortschaft Affalter,
- 15) Abschluss von Vereinbarungen im Sinne der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der städtebaulichen Erneuerung bis zu einem Zuschussbetrag der Stadt in Höhe von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
- 16) die Entscheidung zu Abweichungen von der Rahmenplanung der Stadt Lößnitz.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

Die Aufgaben des Betriebsausschusses regeln § 7 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Lößnitz „Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz“.

## Zweiter Abschnitt – Bürgermeister

### **§ 10**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 1) die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall,
- 2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- 3) die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung bzw. Höher- oder Rückgruppierung, Entlassung bzw. Kündigung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a und von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Vereinbarungen von Aufhebungsverträgen mit Beschäftigten,
- 4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- 5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Unterstützungen nach der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Löbnitz handelt,
- 6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro ohne zeitliche Befristung,
- 7) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Ausnahmen und Befreiungen von den Entgeltordnungen der Einrichtungen der Stadt Löbnitz, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 7.500 Euro beträgt,
- 8) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch einschließlich der Geltendmachung von Vorkaufsrechten von unbeweglichem Vermögen oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung und Belastung von beweglichem Vermögen, im Wert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall,
- 9) Verträge über die Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von 7.500 Euro im Einzelfall, bei einer zinsfreien Vermietung oder Pacht wird analog der ortsübliche Wert der Nutzung pro Monat angenommen,
- 10) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall,

- 11) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
- 12) Stellungnahmen der Stadt zu Bauleitplänen sowie anderen Satzungen der Nachbargemeinden nach dem BauGB,
- 13) Stellungnahmen zu Rechtsverordnungen und Satzungen für das Naturschutzgebiet nach 13 Abs.1 SächsNatSchG und für Naturdenkmäler nach § 18 Abs.1 SächsNatSchG entsprechend § 20 Abs. 1 SächsNatSchG,
- 14) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren, Stellungnahme zu Bauvoranfragen, Projektabweichungen von Bauanträgen, wenn sich in den vorgenannten Fällen die bauliche Anlage nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Anträgen zur Errichtung von Werbeanlagen, Stellungnahmen zu Abbrucharträgen,
- 15) Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
- 16) Stellungnahme zu Vorhaben nach §§ 15, 19 und 22 BImSchG und auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde,
- 17) Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren in vereinfachten Verfahren der Versorgungsträger,
- 18) Zustimmung zu Nachträgen bei Bauvorhaben von nicht mehr als 15.000 Euro; sofern es sich gleichzeitig um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen handelt, ist § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Hauptsatzung zu beachten,
- 19) Stellungnahmen zu Anträgen auf Gaststättenerlaubnis,
- 20) Stellungnahmen zu Vorhaben nach § 26 SächsWG, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,
- 21) Abschluss von Vereinbarungen im Sinne der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift zu der städtebaulichen Erneuerung bis zu einem Zuschussbetrag der Stadt in Höhe von nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

## **§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.



### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **Dritter Teil – Mitwirkung der Einwohner**

#### **§ 14 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 15 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 16 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

### **Vierter Teil – Ortschaftsverfassung**

#### **§ 17 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Affalter**

(1) In der Ortschaft Affalter wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Für die vorgenannte Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) Dem Ortschaftsrat werden als weitere Angelegenheiten im Sinne des § 67 Abs. 2 SächsGemO für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

- 1) Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
- 2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- 3) die Jagdpacht,
- 4) die Bewilligung von Zuschüssen nach der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Lößnitz, soweit es sich um Antragsteller aus der Ortschaft handelt,
- 5) die Veräußerung, der Erwerb und dingliche Belastung einschließlich der Geltendmachung von Vorkaufsrechten von unbeweglichem Vermögen oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung und Belastung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall beträgt,
- 6) Verträge über die Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen auf dem Gebiet der Ortschaft bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen auf dem Gebiet der Ortschaft in unbeschränkter Höhe, bei einer zinsfreien Vermietung oder Pacht wird analog der ortsübliche Wert der Nutzung pro Monat angenommen,
- 7) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Außenbereich, Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren, Projektabweichungen von Bauanträgen, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen für bauliche Anlagen im Außenbereich, der Ortschaft Affalter,
- 8) Erteilung von Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen der Stadt Lößnitz in der Ortschaft Affalter.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Absatz 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Angelegenheiten.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft Affalter in diesem Sinne sind insbesondere:

- 1) Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
- 2) die Aufstellung von Bauleitplänen, deren Geltungsbereich sich auf die Ortschaft oder deren Teile beschränkt,
- 3) das Einvernehmen nach dem § 36 BauGB, wenn das betroffene Grundstück im Außenbereich der Ortschaft liegt,

- 4) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, die sich lediglich auf die Ortschaft beziehen oder die für die Ortschaft abweichende Regelungen enthalten,
- 5) Straßenumbenennungen in der Ortschaft,
- 6) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen in der Ortschaft,
- 7) die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Affalter durchgeführt werden, wenn es sich um ortschaftsbezogene Angelegenheiten handelt. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Ortschaft unterzeichnet sein.

(6) Eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft Affalter ist gemäß § 22 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern der Ortschaft Affalter beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Ortschaft Affalter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **Fünfter Teil – Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 302 vom 26.08.2015) außer Kraft.

Lößnitz, den 11.01.2019

Alexander Troll  
Bürgermeister

(Siegel)